

# **Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 21.03.2003**

**(in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 20.12.2018)**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061) in der z. Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der z. Zt. geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Coesfeld folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Coesfeld reinigt die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit nicht nach § 2 eine Übertragung erfolgt ist. Weiterhin reinigt sie die Bundes-, Land- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die Fahrbahnen (Fahrbahnreinigung) und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Fußgängerstraßen gelten nicht als Gehwege. Stichstraßen i. S. dieser Satzung sind mit Privat- und Versorgungsfahrzeugen befahrbare Straßen und bilden mit dem Hauptzug der Straße eine Erschließungsanlage. Stichwege sind auf den Fußgängerverkehr beschränkte Wege und damit Gehwege i. S. dieser Satzung.
- (3) Die Reinigungspflicht beinhaltet auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Der Satzung ist ein Verzeichnis der Straßen beigelegt, deren Fahrbahn
  - durch die Stadt Coesfeld (Typ 1 bis 5)
  - bzw. durch die Grundstückseigentümer (Typ 6)

zu reinigen ist. In diesem Verzeichnis sind auch die Straßen aufgeführt, auf deren Fahrbahn die Stadt Coesfeld die Winterwartung betreibt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege wird den Grundstückseigentümern übertragen, sofern die Gehwege an die Grundstücke grenzen und diese erschließen. In Straßen ohne besonders angelegten Gehweg wird den Eigentümern auferlegt, einen 1,50 m breiten Streifen der Fahrbahn, gemessen vom Fahrbahnrand, als Gehweg zu reinigen. Für die den Typen 4 und 5 zugehörigen Straßen und Straßenabschnitte gilt die vorstehende Übertragungsregelung nur für die Winterwartung. Weiterhin wird den Eigentümern die Fahrbahnreinigung auf Straßen oder Straßenabschnitten übertragen, die im Straßenverzeichnis dem Typ 6 zugeordnet sind. Für die Straßen des Typs 6, auf denen die Stadt Coesfeld den Winterdienst durchführt, gilt die Übertragung der Reinigungspflicht der Fahrbahn nicht für die Winterwartung. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Coesfeld die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Übernahme der Reinigungspflicht setzt die Zustimmung der Stadt Coesfeld voraus. Diese ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3

### Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 (Anliegerreinigung)

- (1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind mindestens einmal wöchentlich zu säubern. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Unkraut auf Gehwegen, das aus den Ritzen der Gehwegplatten bzw. -pflasterungen sprießt, ist zu entfernen. Gleiches gilt auch für Unkraut auf Fahrbahnen, wenn die Straßenreinigungspflicht gem. § 2 dieser Satzung auf die Anlieger übertragen ist. Soweit Baumscheiben und sonstige Bepflanzungen Bestandteil der Fahrbahn (unselbständiges Begleitgrün) sind, müssen Fremdkörper (weggeworfene Gegenstände sowie Laub und Unkraut, etc.) innerhalb und außerhalb dieser Anlagen beseitigt werden. Grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen sind von der Reinigungspflicht durch die Anlieger nicht erfasst.
- (2) Die gem. § 2 Abs. 1 übertragenen Gehwege und Flächen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Fahrbahnen der dem Typ 6 zugeordneten Straßen, auf denen die Stadt Coesfeld keinen Winterdienst durchführt, sind auf für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergängen und an gefährlichen Stellen mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Der Einsatz von auftauenden Stoffen (z.B. Streusalz) ist nur auf Rampen, Brücken und Treppenaufgängen erlaubt. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgeladen werden. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dieses nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Grundstück**

Ein Grundstück ist dann erschlossen, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung von der Straße aus entweder durch einen Zugang (Weg) oder eine Zufahrt (Straße) möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt Coesfeld erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG NRW in Verbindung mit § 3 StrReinG NRW. Die Stadt Coesfeld trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßenteile entfällt, für die keine Gebührenpflicht besteht.
- (2) Bei den Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Diese ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 6**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenreinigungsart.  
Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als zugewandte Grundstücksseiten gelten diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzung, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenabschnitte derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrundegelegt.  
Ist bei solchen Grundstücken für eine Grundstücksseite die Fahrbahnreinigung übertragen, so entfällt für die andere Grundstücksseite eine Gebührenerhebung.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrundegelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksseiten wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrundegelegt.

- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 wird auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigungstypen werden unterschieden:
- Typ 1 vierzehntägliche Reinigung  
Herbstreinigung als wöchentliche Reinigung für 11 Wochen in der Zeit vom 01.10. bis 15.12.
  - Typ 2 wöchentliche Reinigung  
Herbstreinigung als zweimalige Reinigung je Woche für 11 Wochen in der Zeit vom 01.10. bis 15.12.
  - Typ 3 zweimalige Reinigung je Woche
  - Typ 4 fünfmalige Reinigung je Woche
  - Typ 5 siebenmalige Reinigung je Woche
  - Typ 6 Fahrbahnreinigung durch die Eigentümer gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung
- Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Typen 1 bis 6 ergibt sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis (§ 1 Abs. 4)
- (6) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung (ohne Winterwartung) beträgt je lfdm Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite
- a) für die Typen 1, 2 und 3 1,83 EUR
  - b) für die Typen 4 und 5 20,32 EUR.
- (7) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt je lfdm Frontlänge bzw. veranlagungsfähiger Grundstücksseite 0,15 EUR. Die Straßen, auf denen die Stadt Coesfeld die Winterwartung durchführt, ergeben sich aus dem Straßenreinigungsverzeichnis (§ 1 Abs. 4).

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem Beginn des folgenden Jahres gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8**

### **Entstehung und Änderung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für

weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 8a Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig und können mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
  1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
  2. am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebühren- oder Abgabeschuldners kann die Entrichtung des Jahresbetrages abweichend von Abs. 1 und 2 am 01.07. in einer Summe erfolgen.
- (4) Gebühren, die für vorangegangene Zeiträume erhoben werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung in der Fassung der 18. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Anlage**  
**zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld vom 21.03.2003**  
**(Straßenreinigungsverzeichnis)**

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Abt-Molitor-Straße	x						
Adelgonda-Wolbring-Weg						x	
Adolf-Meyer-Straße (Hohes Feld - Lübbesmeyerweg)	x						x
Adolf-Meyer-Straße (Hohes Feld - Breiter Weg)		x					x
Agnes-Miegel-Straße						x	
Ahornweg						x	
Akazienweg	x						x
Alexanderstraße						X	
Alice-Salomon-Weg						x	
Alte Münsterstraße		x					x
Alter Kirchplatz						x	x
Alter Kirchweg						x	
Am Ächterott (zw. Dülmener Str. u. Erlenweg mit Stichstraße)						x	
Am Alten Freibad						x	
Am Berkelbogen						x	
Am Bühlbach						x	
Am Fredesteen (incl. Stichstraße mit Wendehammer)	x						
Am Fredesteen (Verbindungsweg ab Wendehammer bis Borkener Straße)						x	
Am Haus Lette		X					X
Am Honigbach	x						
Am Kupferhammer	x						
Am Monenberg						x	
Am Morgenesch (ohne Stichstraße zu Nr. 18/20)	x						
Am Morgenesch (Stichstraße zur Nr. 18/20)						x	
Am Niesing (ohne Stichstraße zu Nr. 14 a-c)	x						
Am Niesing (Stichstraße zu Nr. 14 a-c)						x	
Am Ravelin						x	
Am Roten Baum						x	
Am Rullenweg (mit Stichstraße südlich vom Natz-Thier-Weg)	x						
Am Rullenweg (ohne Stichstraße)							x
Am Sonnenhang (ohne Stichstraße zu Nr. 14-24)	x						
Am Sonnenhang (Stichstraße zu Nr. 14-24)						x	
Am Steckinghof (ohne Strichstraße zu Nr. 6-10)	x						
Am Steckinghof (Stichstraße zu Nr. 6-10)						x	
Am Stockkamp	x						
Am Teigekamp	x						
Am Theater							x
Am Tüskenbach		x					

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Am Tüskenbach (ohne Stichstraße zum Parkplatz)							x
Am Wasserturm (Hohes Feld - Zur Höhe mit südlicher Stichstraße)	x						
Am Wasserturm (Dülmener Straße - Hohes Feld ohne nördliche Stichstraße)		x					
Am Wasserturm (nördliche Stichstraße)						x	
Am Wasserturm (ohne Stichstraßen)							x
Am Wietkamp (Grenzweg - Kalksbecker Weg, ohne Stichstraßen)	x						
Am Wietkamp (Kalksbecker Weg - Lärchenweg und Stichstraßen)						x	
Am Wietkamp (Kalksbecker Weg - Akazienweg)							x
Amselweg						x	
An der Fegetasche (abzweigende Stichstraße v. In den Kämpen)	x						
An der Fegetasche (abzweigende Stichstraße von Stadtwaldallee)						x	
An der Georgskapelle						x	
An der Klinke (nördliche Verbindung von Kleine Heide und Höltene Klinke)	x						
An der Klinke (südliche Verb. Kleine Heide u. Höltene Klinke und Stichstraßen)						x	
An der Marienburg						X	
An der Weide						x	
Anlohstraße						x	
Antoniusstraße						x	
Auf der Hengte						X	
Aulkestraße						x	
Baakenesch (Borkener Straße - verkehrsberuhigter Bereich (Rondell))	x						
Baakenesch (ab verkehrsberuhigtem Ausbaubereich)						x	
Bagers Weg (mit Stichstraßen)						x	
Bahnhofsallee						x	
Bahnhofsallee (Coesfelder Straße bis zum Bahnhof)							x
Bahnhofstraße (Alte Münsterstraße - Daruper Straße ohne Stichstraße)	x						x
Bahnhofstraße (Alte Münsterstraße - Sökelandstraße)		x					x
Bahnhofstraße (Stichstraße)						x	
Bahnweg	x						x
Basteiring (Marienring - Seminarstraße)	x						x
Basteiring (Seminarstraße - Borkener Straße)		x					x
Basteiwall	x						x
Baurat-Wolters-Straße						x	
Beguinenstraße (Ritterstraße - Südring)	x						
Beguinenstraße (Münsterstraße - Ritterstraße)						x	
Bergallee		x					
Bergallee (Abt-Molitor-Straße - Billerbecker Straße)							x
Bergmannsweg	x						
Bergstiege	x						

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Bergstraße						x	
Bergstraße (bis Höltingsweg, ohne Stichstraßen)							x
Berkelwiese						x	
Bernhardstraße (ohne Verbindungsstraße zum Bahnweg)	x						
Bernhardstraße (Verbindungsstraße zum Bahnweg)						x	
Bernhard-von-Galen-Straße (Münsterstr. - Einfahrt Marktgarage)	x						x
Bernhard-von-Galen-Straße (Einfahrt Marktgarage - Schüppenstraße)					x		x
Berningweg						x	
Billerbecker Straße (bis Nr. 47)		x					
Billerbecker Straße (Friedrich-Ebert-Straße - Sitterstiege)							x
Billweg						x	
Birkenweg (Kalksbecker Weg - Lärchenweg)	x						
Birkenweg (Lärchenweg - Kiefernweg)						x	
Bischofsmühle (Gerlever Weg - Brücke Honigbach)	x						
Bleichgraben	x						
Blomenesch (nordwestlich der Osterwicker Straße)						x	
Bösings Kamp						x	
Borkener Straße (Stichstraße gegenü. Einmündung Neumühle)	x						
Borkener Straße (bis Rebrügge, ohne Stichstraße gegenüber Neumühle)		x					x
Boschstraße	x						
Boschstraße (Dülmener Straße - Erlenweg)							x
Breiter Weg						x	x
Breslauer Straße (ohne Straßenstück zw. Rostocker Straße und Schlesienstraße)	x						
Breslauer Straße (zwischen Rostocker Str. und Schlesienstr.)						x	
Breykamp						x	
Brinker Bach						x	x
Brinker Ring						x	
Brockhuesweg						x	
Brockhuesweg (B 474 - Brinker Bach)							x
Bruchstraße (bis Jodenstraße)		x					x
Buchenweg						x	
Buchholzweg	x						
Buddenkamp						x	
Buesweg	x						
Buningweg						x	
Burenstock	x						
Burgring						x	
Burgwall	x						x
Christine-Teusch-Weg						x	
Citadelle						x	
Clemensstraße	x						



Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Coesfelder Straße (innerhalb der geschlossenen Ortslage)		x					x
Cronestraße	x						
Cronestraße (Südwall - Mittelstraße)							x
Curiestraße	X						X
Darfelder Weg (Holtwicker Str. - Ende Grundstück Schulzentrum)	x						x
Darfelder Weg (Bereich von Haus-Nr. 53 bis 103)						x	
Daruper Straße (stadtauswärts rechts bis Ende Grundstück Haus-Nr. Harle 23 und links bis Bischofsmühle)		x					x
Davidstraße (mit Verbindungsstraße zur Poststraße)	x						
De-Bilt-Allee		x					
Deipe Stegge (ohne Stichstraßen)	x						
Deipe Stegge (Stichstraßen)						x	
Diekmanns Wätken						x	
Dieselstraße	x						
Dieselstraße (ohne Teilstück Otterkamp bis Dülmener Str.)							x
Drachters Weg	x						
Dreischkamp	x						x
Droste-Hülshoff-Weg	x						
Druffels Weg (ohne Stichstraße)		x					x
Druffels Weg (Stichstraße)						x	
Dülmener Straße (bis Boschstraße/Rottkamp)		x					x
Edith-Stein-Weg						x	
Eichendorffstraße						x	
Eleonore-Pollmeyer-Straße						x	
Elisabeth-Kühling-Weg						x	
Elisabeth-Selbert-Weg						x	
Elsriete						x	
Erbdrostenweg						x	
Erlenweg (im Bereich Gewerbegebiet Otterkamp)	x						
Erlenweg (Boschstraße - Dieselstraße ohne Stichstraße und Dieselstraße - beide Wendehammer ohne Stichstraße neben Haus-Nr. 141)							x
Erlenweg (zwischen Am Ächterott und Ende Grundstück Nr. 64 sowie Stichstraße gegenüber Am Teigelkamp)						x	
Eschenweg (ohne Stichstraßen)	x						
Eschenweg (Stichstraßen)						x	
Eschstraße						x	
Evertsweg						x	
Fabrikgasse						x	
Feldweg	x						
Flamschener Weg	x						
Florianstraße						x	x
Forellenweg						x	
Franz-Darpe-Straße	x						

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Friedensweg						x	
Friedhofsallee		x					x
Friedrich-Ebert-Str. (ohne Verbindungsstück zum Wahrkamp)		x					x
Friedrich-Ebert-Straße (Verbindungsstück zum Wahrkamp)	x						
Fürstenbusch						x	
Gemeindeplatz						x	x
Gartenstraße (ohne Stichstraße)			x				x
Gartenstraße (Stichstraße)						x	
Geer						x	
Gerhard-Hauptmann-Straße						x	
Gerichtsring (paralleler Stichweg Berkelbrücke - Süringstraße)	x						x
Gerichtsring (ohne parallelen Stichweg Berkelbrücke - Süringstr.)		x					x
Gerichtswall	x						x
Gerlever Weg (Wildbahn - Bischofsmühle ohne Stichstraße)	x						
Gerlever Weg (Stichstraße)						x	
Gerlever Weg (Vogelsang - Wildbahn)							x
Gottfriedweg						x	
Grenzweg	x						
Grenzweg (Druffels Weg - Kleine Heide)							x
Grimpingstraße		x					x
Große Viehstraße		x					x
Grüner Weg						x	
Grüner Winkel	x						
Gutenbergstraße (ohne Stichweg)	x						x
Gutenbergstraße (Stichweg)						x	
Hamms Gasse	x						
Hansestraße		x					x
Haselweg						x	
Hasenleck						x	
Haugen Kamp		x					
Heideweg						x	
Hemingkamp						x	
Hengtekamp (ohne Stichstraßen)	x						
Hengtekamp (Stichstraßen)						x	
Hengtering (Wetmarstraße - Hengtestraße)	x						x
Hengtering (Hengtestraße - Loburger Straße)						x	
Hengtestraße		x					
Hengtestraße (Borkener Straße - Hengtering)							x
Hengteweg						x	
Hermann-Löns-Weg						x	
Hertzstraße	x						x
Hexenweg	x						
Hinterstraße		x					

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Hoffschlägerweg	x						
Hohe Lucht	x						x
Hohes Feld		x					
Hölkers Kamp (Holtwicker Straße - Leisweg)	x						
Höltings Weg						x	
Höltene Klinke (Daruper Str. - Kalksbecker Weg ohne Stichstraßen)	x						
Höltene Klinke (Stichstraßen)						x	
Holtwicker Straße (ohne Erschließungsstraße zum Schulzentrum)		x					x
Holzweg	x						
Hornestiege	x						
Horstesch						x	
Hüppelswicker Weg (ohne Stichstraßen und Fuß- u. Wohnweg zum Kalksbecker Weg)	x						
Hüppelswicker Weg (Stichstraßen und Fuß- u. Wohnweg zum Kalksbecker Weg)						x	
Im Eichengrund (ohne Stichstraßen)	x						
Im Eichengrund (Stichstraßen)						x	
Im Großen Esch						x	
Im Nonnenkamp (mit Stichstraßen)	x						
Im Ried						x	
Im Sanden						x	
Im Sonnenschein	x						
In den Kämpen (Schützenwall - Brücke Fr.-E.-Str. mit Stichstraße zu Nr. 10)	x						
Indehell (ohne vom Hengtekamp abzweigender nördlicher Teil)	x						
Indehell (vom Hengtekamp abzweigender nördlicher Teil)						x	
Industriestraße (ohne Stichstraße)	x						
Industriestraße (Stichstraße)						x	
Isselweg						x	
Jacobistraße						x	
Jakobiring (Letter Straße - Hinterstraße)		x					
Jakobiring (Kupferstraße - Spitze Jakobiring/Hinterstraße)			x				
Jakobiwall	x						x
Jansweg						x	x
Josefstraße		x					
Kalksbecker Weg (Grimpingstraße bis Ende Wohnbebauung ohne Stichstraßen)		x					
Kalksbecker Weg (Grimpingstraße bis Höltene Klinke stadtauswärts rechte Seite und bis Ende Wohnbebauung stadtauswärts linke Seite)							x
Kalksbecker Weg (Stichstraßen)						x	
Kapellenweg						x	
Kappenberg (mit Stichstraßen)						x	

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Kapuzinerstraße	x						x
Karlstraße	x						
Kastanienweg						x	
Katthagen	x						
Kellerstraße		x					
Kettelerstraße	x						
Kiefernweg						x	
Kirchstraße						x	x
Kleine Heide (bis Kalksbecker Weg ohne Stichstraßen)	x						x
Kleine Heide (Stichstraßen und Teilstück Kalksbecker Weg bis Rotdornweg)						x	
Klein-Heßling-Straße	x						
Kleine Viehstraße (ohne Bereich kleiner Marktplatz)		x					x
Kleine Viehstraße (Bereich kleiner Marktplatz)				x			x
Klinkenberg	x						
Klinkenhagen (ohne Stichstraße)	x						
Klinkenhagen (Stichstraße)						x	
Klosterstraße						x	
Klutenweg						x	
Köbbinghof	x						
Köbbinghof (Basteiring - Kapuzinerstraße)							x
Kolpingstraße						x	
Konrad-Adenauer-Ring (Holtwicker Straße - B 525)		x					
Krassens Wätken						x	
Kreienkamp						x	
Kreuzstraße						x	
Kuchenstraße (Berkel - Bernhard-von-Galen-Straße)		x					
Kuchenstraße (Letter Straße - Berkel)					x		
Kuchenstraße (Platz vor evangelischer Kirche, Treppenanlage und Durchgänge zum Marktplatz)			x				x
Kupferstraße (Davidstraße - Gerichtsring)			x				x
Kupferstraße (Gerichtsring - östlicher Bahnübergang)		x					x
Kupferstraße (Schüppenstraße - Davidstraße)					x		x
Kurze Straße	x						
K 46 (Borkener Str. - Ende Gewerbegebiet "Am Weißen Kreuz")	x						
Lambertiplatz (ohne Bereich kleiner Marktplatz)			x				x
Lambertiplatz (Bereich kleiner Marktplatz)				x			x
Landweg						x	
Lange Stiege	x						
Lärchenweg						x	
Laurentiusstraße		x					x
Leisweg	x						
Letter Bülden	x						
Letter Straße (Wiesenstraße - Bahnhofstraße)		x					x

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Letter Straße (Hinterstraße - Wiesenstraße)			x				x
Letter Straße (Schüppenstraße - Hinterstraße)					x		x
Lilienbecke (ohne Stichstraße neben Nr. 14)	x						
Lindenallee (im Bereich der Bebauung)						x	
Lindenstraße						x	
Lindenstraße (ohne Stichstraßen)							x
Lise-Meitner-Weg						x	
Loburger Kamp	x						
Loburger Straße		x					x
Loddeallee	x						
Lohmannweg						x	
Lübbesmeyerweg (mit Unterführung B 525 sowie süd-westliche Stichstraße und 1. östlich abzweigende Stichstraße aus Richtung Am Tüskenbach)	x						
Lübbesmeyerweg (2. und 3. östlich abzweigende Stichstraße aus Richtung Am Tüskenbach)						x	
Lübbesmeyerweg (ohne Stichstraßen)							x
Ludgerischulplatz (Hengtering - Anlohstraße)						x	
Magdalenenstraße						x	
Maria-Lenfers-Weg						x	
Marienburger Straße	x						
Marienring	x						x
Marienwall	x						x
Markenweg						x	
Markt (Marktplatz)				x			x
Markt (Durchgang zwischen Rathaus u. Lambertikirche incl. Rückseite Lambertikirche)			x				x
Meerkuhle						x	
Meinertstraße						x	
Millenkamp	x						x
Mittelstraße	x						
Mühlenblick						x	
Mühlensch						x	
Mühlenplatz	x						
Mühlenstraße	x						
Münstersteinweg (ohne Stichstraßen)	x						
Münstersteinweg (Stichstraßen)						x	
Münsterstraße		x					x
Natz-Thier-Weg (Hohes Feld - Am Rullenweg)	x						
Natz-Thier-Weg (Am Rullenweg - Overhagenweg)						x	
Neumühle						x	
Neustraße (mit Stichstraße am Parkplatz ohne Bereich kleiner Marktplatz)	x						
Neustraße (Bereich kleiner Marktplatz)				x			x

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Neustraße (vom kleinen Marktplatz bis Pumpengasse)							x
Neutorstraße (mit Stichstraße)	x						
Niemergs Weide (ohne Stichstraßen)	x						
Niemergs Weide (Stichstraßen)						x	
Nikolaus-Groß-Straße						x	
Nininghove						x	
Norbertweg	x						
Oldendorper Weg		x					
Osterwicker Straße (von Stichstraße vor Berkelbrücke - Zufahrt des Gewerbebetriebes und Zufahrt zum Sportzentrum Nord mit Abzeigung zum Festplatz)	x						x
Osterwicker Straße (beidseitig bis Brinker Bach, links bis Stichstraße vor Berkelbrücke, Stichstraße zw. Nr. 3 u. Nr. 7)		x					x
Osthellenweg (mit Stichstraßen)	x						
Otterkamp	x						
Otterkamp (ohne nördlichen Teil von Boschstraße)							x
Ottoweg (bis Klutenweg)	x						
Overhagenweg						x	
Panningweg						x	
Paradiesweg (ohne Stichstraße)		x					
Paradiesweg (Stichstraße)						x	
Paßstiege (bis Ausbauende)						x	
Peilsweg						x	
Pfarrer-Kersting-Weg						x	
Pfauengasse (ohne Teilstück Letter Straße - bis Mitte Nr. 6)	x						
Pfauengasse (Letter Straße - Mitte Nr. 6 (Teilstück der Fußgängerzone))					x		
Pfauenwinkel			x				
Philosophenweg						x	
Pictoriusstraße	x						
Platanenweg						x	
Plerguerstraße						x	x
Poststraße (von Verbindungsstraße Davidstraße - Süringstraße)	x						
Poststraße (Kupferstraße - Verbindungsstraße zur Davidstraße)					x		
Prüllageweg						x	
Puheweg	x						
Pumpengasse (Kleine Viehstraße - Neustraße)	x						x
Pumpengasse (Große Viehstraße - Kleine Viehstraße)		x					x
Querstraße						x	
Raiffeisenstraße (Dreischkamp bis Kreuzung und östliches Teilstück ab Kreuzung)	x						
Raiffeisenstraße (westliches und südliches Teilstück ab Kreuzung)						x	
Reiningstraße		x					
Reismannstraße						x	

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Reisstraße						x	
Rekener Postweg						x	
Rekener Straße (von Bereich westlicher Bahnübergang - südliches Ende Friedhofsallee)	x						x
Rekener Straße (südl. Ende Friedhofsallee - B 525 sowie östl. Bahnübergang - Friedhofsallee)		x					x
Rendelesweg	x						
Richteringhove						x	
Richters Weg	x						
Rietmannweg						x	
Ritterstraße (von Nr. 7 - Beguinenstraße)	x						
Ritterstraße (Letter Straße - Nr. 7 einschließlich)					x		
Rosenstraße (ohne Bereich Marktplatz/Fußgängerzone)		x					
Rosenstraße (Bereich Marktplatz bis Ende Fußgängerzone)				x			
Rosenwinkel						x	
Rostocker Straße	x						
Rotdornweg						x	
Rottkamp	x						
Rottkamp (ohne südliche Stichstraße)							x
Rulandweg (zwischen Lilienbecke und Wetmarstraße)	x						
Rulandweg (zwischen Basteiring und Wetmarstraße)						x	
Schlesienstraße		x					x
Schorlemerstraße	x						
Schüppenstraße					x		x
Schützenring	x						
Schützenwall	x						x
Schwanekamp						x	
Seminarstraße	x						x
Sitterstiege (bis Ausbauende)	x						
Sitterstiege (bis Am Sonnenhang)							x
Sökelandstraße		x					x
Sophie-Scholl-Weg						x	
Stadtbusch (ohne Verbindungs- und Stichstraßen sowie das gepflasterte Teilstück zw. Nr. 52 u. 66)	x						
Stadtbusch (Verbindungs- und Stichstraßen zum Puheweg und gegenüber Rostocker Straße und Elsriete sowie das gepflasterte Teilstück zw. Nr. 52 u. 66)						x	
Stadthagen (incl. Stichweg zum Rotdornweg)	x						
Stadtwaldallee (bis Wahrkamp)	x						x
Steillweg						x	
Steinbickerstraße (ohne Verbindungsstück zur Reiningstraße)	x						
Steveder Weg (östliches Ende bis Ende Vollausbau, westliches Ende jeweils bis Bebauungsende ohne Stichstraßen)	x						
Steveder Weg (Stichstraßen)						x	

Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Steveder Weg (stadtauswärts rechts: Wester Esch - Thors Hagen, stadtauswärts links: Schlesienstraße bis Ende Vollausbau, ohne Stichstraßen)							x
Strobandtstraße	x						
Südring (Münsterstraße - Beguinenstraße)	x						x
Südring (Kellerstraße - Letter Straße)		x					
Südwall	x						x
Sülwerklinke						x	
Süringstraße (Davidstraße - Borkener Straße)		x					x
Süringstraße (Schüppenstr. - Davidstraße ohne die genannten Hofwege)					x		x
Süringstraße (Hofweg zw. Nr. 1 u. 3 und Hofweg zw. Nr. 20 u. 24)			x				
Thors Hagen						X	
Timmerweg	x						
Timphorst (bis einschl. Wendeplatz ohne Stichstraßen)	x						
Timphorst (Stichstraßen)						x	
Tütenkuhlenweg						x	
Ulmenweg	x						
van-Delden-Straße						x	
Veltmanns Weg	x						
Vikarien Diek						x	
Vogelsang (ohne Stichstraßen)	x						x
Vogelsang (Stichstraßen)						x	
Vogelsberg						x	
Völkens Röttchen (bis Einmündung Kreienkamp, ohne Stichstraßen)	x						
Völkens Röttchen (Stichstraßen)						x	
Wagenfeldweg	x						
Wahrkamp (mit Stichstraße bis Beginn Fuß- u. Radweg)	x						
Wahrkamp (Stadtwaldallee - Bergallee)							x
Waldstraße (im Bereich der Wohnsiedlung Brink -einseitig-)	x						x
Walkenbrückenstraße	x						
Waterfohr						x	
Weberstraße						x	
Wenneberg						x	
Wertchenstraße (bis Anlohstraße)	x						
Wertchenstraße (Anlohstr. - Krassens Wätken und Stichstraße)						x	
Wesselingstraße						x	
Weßlings Kamp	x						
Wester Esch (ohne Verbindungsweg zum Landweg und ohne Stichstraße)		x					x
Wester Esch (Verbindungsweg zum Landweg und Stichstraße)						x	
Wetmarstraße	x						x
Wibbeltweg	x						



Straßenbezeichnung	Reinigungstypen						Winter- wartung
	1	2	3	4	5	6	
Wiedauer Weg (Stichstraße zum Gottfriedweg)						x	
Wienhörsterbach						x	
Wiesenstraße		x					x
Wietbusch						x	
Wildbahn (bis einschl. Grundstück Wasserwerk)	x						
Wildbahn (Gerlever Weg - Daruper Straße)							x
Wilhelmstraße	x						
Winkelstraße (bis Einmündung Fußweg von der Loburger Straße)	x						
Winkelstraße (ab Einmündung Fußweg Loburger Str. bis Ende Haus-Nr. 16)						x	
Witte Sand						x	
Wittenfeld						x	
Wulferhooksweg						x	
Zapfeweg	x						
Zu Thiemanns Kuhle	x						
Zur Alten Weberei						x	
Zur Gräfte						x	
Zur Gräfte (Teilstück entlang Nr. 14 und 23 bis 15)							x
Zur Hasenkapelle						x	
Zur Höhe						x	
Zur Stegge (Coesfelder Straße bis Ende Bebauung)						x	
Zur Synagoge						x	
Zur Windmühle						x	
Zusestraße (Scheelestraße bis Haus-Nr. 4)	x						x
<b>ohne besondere Bezeichnung</b>							
Bahnhofsvorplatz Coesfeld			x				x
Bahnhofsvorplatz Lette	x						x
Sonderfahrbahn für Omnibusse (Wiesenstr. - Bahnhofsvorplatz)	x						x
Verbindungsweg Borkener Straße/Loburger Straße						x	
Verbindungsweg Kuchenstraße/Schüppenstraße			x				
Verbindungsweg Kuchenstraße/Ritterstraße			x				
Verbindungsweg Mittelstraße/Bahnhofstraße						x	